

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Philipps-Universität Marburg</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	Cultural Data Studies		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	09.03.2021

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>6</b>
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>7</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	22
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	27
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	27
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	28
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	28
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>29</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	29
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3.3 Gutachtergremium .....	29
<b>4 Datenblatt.....</b>	<b>30</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	30

4.2 Daten zur Akkreditierung.....31

**5 Glossar .....32**



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

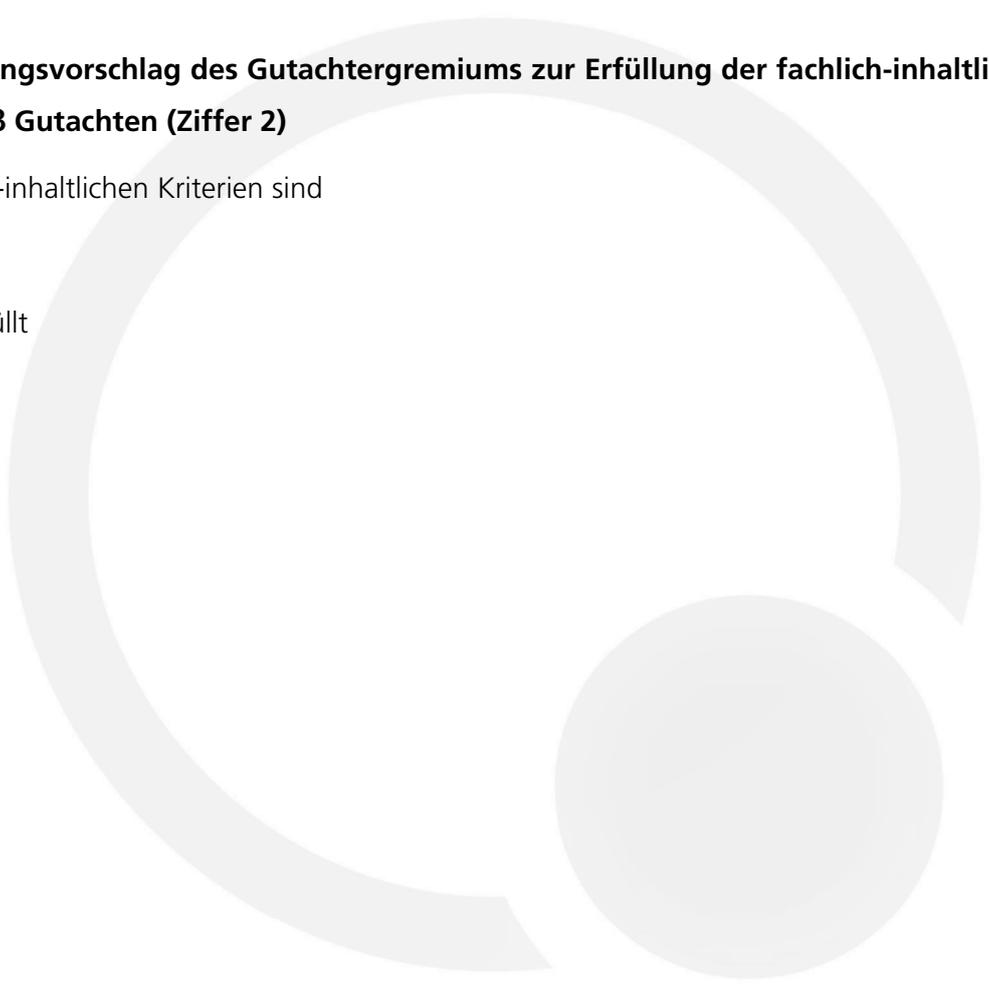
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## Kurzprofil des Studiengangs

Die Philipps-Universität Marburg verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Sie ist davon überzeugt, dass Erkenntnisfortschritte nicht nur innerhalb einzelner Disziplinen entstehen, sondern gerade auch durch die Interaktion und gegenseitige thematische und methodische Verbindung von Fächern und Fachkulturen. Daher bemüht sich die Universität darum, sowohl in den einzelnen Fachbereichen die Voraussetzungen für herausragende Forschung und Lehre zu sichern als auch günstige Bedingungen für interdisziplinäre Zusammenarbeit zu schaffen. Bei der Weiterentwicklung ihres Profils verfolgt die Philipps-Universität u.a. das Ziel einer an wissenschaftlichem Fortschritt und an beruflicher Praxis orientierten Ausbildung der Studierenden in Studiengängen, die sich nach internationalen Standards richten und sowohl tradierte als auch neue Inhalte und fachliche Kombinationen einbeziehen.

Der Studiengang „Cultural Data Studies“ (M.A.) ist ein interdisziplinärer und stark auf die Forschungspraxis bezogener Studiengang im Feld der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften. Er wird von den Fachbereichen ‚Germanistik und Kunstwissenschaften‘, ‚Mathematik und Informatik‘ sowie ‚Gesellschaftswissenschaften und Philosophie‘ getragen. Organisatorisch verankert ist er am ‚Marburg Center for Digital Culture & Infrastructure‘ (MCDCI).

Der Studiengang baut auf dem Bedarf nach digitalen Methodenkompetenzen in allen wissenschaftlichen Disziplinen sowie auf der immer weiter voranschreitenden digitalen Transformation der Lebenswelt und damit verbundenen Notwendigkeit nach einer kritischen Reflexion dieser Prozesse auf. Im Zentrum steht der Umgang mit Kulturdaten („Cultural Data“) im weitesten Sinne – von der digitalisierten antiken Keramikscherbe bis zu den sozialen Interaktionen auf Twitter. Er interessiert sich sowohl für digitalisierte kulturelle Objekte als auch für im Digitalen entstandene Materialien („born digitals“) sowie für kulturelle Praktiken in der Entstehung und im Umgang mit diesen Daten. Der Studiengang vermittelt fundierte inhaltliche, methodische und theoretische Kompetenzen im Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften. Aufbauend auf ihren jeweiligen disziplinären Vorkenntnissen entwickeln die Studierenden ihre Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Daten weiter und erlernen geistes- und sozialwissenschaftliche Methoden zur Erforschung der digitalen bzw. digitalisierten Welt. Zudem richtet er ein besonderes Augenmerk auf die Forschungspraxis. So werden die Studierenden ab dem ersten Fachsemester in die Arbeit konkreter Forschungsprojekte und wissenschaftlicher Einrichtungen und dadurch in die wissenschaftliche Arbeit mit digitalen Kulturdaten eingeführt. Diese Interaktion mit laufenden Forschungsprojekten sowie der Arbeit der am MCDCI beteiligten Einrichtungen wird insbesondere in Form von Praxismodulen und projektförmigen Veranstaltungsformaten realisiert.

Der Studiengang „Cultural Data Studies“ (M.A.) richtet sich an Bachelorabsolventinnen und -absolventen aller geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang führt zwei wissenschaftliche Traditionen zusammen: die geistes- und sozialwissenschaftliche Untersuchung neuer Medien und ihrer Folgen und die computerwissenschaftliche Entwicklung rechnergestützter Ansätze für Zwecke der Erschließung der Kultur. Damit steht der Studiengang im Kontext der in den letzten Jahren an mehreren Universitäten erfolgten Etablierung des Fachs Digital Humanities und verwandter Studiengänge.

Hervorzuheben ist, dass in Marburg drei Fakultäten über die Grenzen der Fächer und des jeweiligen disziplinären Selbstverständnisses hinweg zu einer Kooperation in der Lehre zusammengefunden haben. Zugleich ist der Studiengang auch dank der engen Verknüpfung mit seinen außeruniversitären Partnern sehr überlegt auf den Umgang mit kulturellen Daten ausgerichtet.

Mit der Gründung des MCDCl verfügt der Studiengang sowohl über einen institutionellen Ort wie eine eigene personelle Ausstattung. Im neuen Zentrum kommen die Fakultäten und Fächer forschend und lehrend zusammen.

Zu den besonders überzeugenden Besonderheiten des Studiengangs gehört die Verbindung kulturwissenschaftlich-historischer Zugänge zum Themenfeld Digitalität mit computerwissenschaftlicher Anwendungstechniken, ohne dabei den Anspruch erheben zu wollen, Programmiererinnen und Programmierer ausbilden zu wollen. Vielmehr vermittelt der Studiengang technikwissenschaftliche Kompetenzen im Umgang mit Datenbanken und Datenanalysen sowie Grundzüge der Programmiersprachen und des Datenmanagements für komplexe kulturhistorische Projektvorhaben.

Wegen des weitgehenden Fehlens von Bachelorstudiengängen in diesem Feld setzt der Studiengang bewusst die erworbenen Fachkenntnisse aus dem Bachelor fort, jetzt aber mit in enger Verzahnung mit den neu zu erlernenden Kenntnissen aus den Bereichen der Datenanalysen. So vertieft der Studiengang das bis dahin erworbene Wissen, verknüpft es aber zugleich mit neuen Methoden und infrastrukturellen Anforderungen im Umgang mit Kultur als Daten.

Der Studiengang ist sowohl theoretisch anspruchsvoll angelegt wie er zugleich auch durch Praktika und eine enge Anbindung an datengetriebene Forschungsprojekte in und um die Universität Marburg in der Lage ist, das erworbene Wissen auch praktisch einzuüben.

Der Aufbau des Studiengangs im Hinblick auf die definierten Ziele ist schlüssig. Insbesondere für die angestrebte Zielgruppe und die bereits bestehenden Prägung und das Profil des Universitätsstandorts in Bereichen wie Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaften erscheint das Angebot sehr gut und zielführend strukturiert. Der Studiengang sieht verschiedene Formate für Studienleistungen und Prüfungen vor, die die in den Modulen vermittelten Inhalte und Kompetenzen adäquat überprüfen. Die Studierbarkeit ist gewährleistet. Insgesamt erscheint das Curriculum insbesondere hinsichtlich der angestrebten Zielgruppe sowie der fachspezifischen Berufsperspektiven für die Absolventinnen und Absolventen sehr schlüssig.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der konsekutive Studiengang mit 120 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern (vgl. § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (6 Monate) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 23 Abs. 2, 6 der Prüfungsordnung).

Der Studiengang weist gemäß § 6 Abs. 8 der Prüfungsordnung ein forschungsorientiertes Profil auf. Die Forschungsorientierung wird nach Angaben der Hochschule dadurch deutlich, dass der methodische, theoretische und praktische Umgang mit digitalen Kulturdaten im Kontext aktueller Forschungsprojekte und der Arbeit wissenschaftlicher Einrichtungen vermittelt wird.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 Abs. 1f der Prüfungsordnung gilt: „Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Geistes- oder Sozialwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.“ Nachfolgend sind alle weiteren Regelungen hinsichtlich

des Zugangs zum Studiengang getroffen. Zudem gilt Anlage 6 zur Prüfungsordnung („Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung gilt: „Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums (...) verleihen die Fachbereiche Germanistik und Kunstwissenschaften, Mathematik und Informatik sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie mit Ausnahme der Praktika in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehr- und Lernformen, zu den pro Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit, zur Unterrichtssprache und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Gemäß § 28 Abs. 8 der Prüfungsordnung ist bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden.“

Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat.“ Der Ausweis der relativen ECTS-Note erfolgt in einer studiengangsspezifischen ECTS-Einstufungstabelle (vgl. Anlage 8 zum Selbstbericht), die das Prüfungsbüro zusammen mit dem Diploma Supplement ausgibt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang werden gemäß § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung 120 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben (vgl. § 4 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg).

In § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 25 bis 30 Arbeitsstunden entspricht. Im Modulhandbuch ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang 6 ECTS-Punkte vergeben, für das Cultural Data Praktikum werden 12 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden gemäß § 23 Abs. 2 24 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 19 der Prüfungsordnung (§ 19 in der Fassung zur Lesung in den Fachbereichsräten nach Senatsbeschluss vom 22.02.2021) den Vorgaben entsprechend geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang nutzt die Kooperation zwischen der Philipps-Universität Marburg und vier außeruniversitären Einrichtungen am Standort Marburg, die gemeinsam das Marburg Center for Digital Culture and Infrastructure (MCDCI) betreiben. Bei den vier Einrichtungen handelt es sich um

- das Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung – Institut der Leibniz-Gemeinschaft,
- das Hessische Landesarchiv,
- die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft sowie
- das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde.

Alle Einrichtungen bringen sich entsprechend ihrer jeweiligen Arbeitsschwerpunkte und Kompetenzen auch in den Masterstudiengang ein. Dies geschieht primär im Rahmen der Praxismodule. Im ‚Cultural Data Programming Lab‘ sowie im ‚Cultural Data Management Lab‘ werden einzelne Lehreinheiten gemeinsam mit Angehörigen der Partnereinrichtungen konzipiert und aufbereitet. In mehreren Einrichtungen werden zudem kurze Praxisphasen für die Studierenden stattfinden, sodass diese ihre Programmierfähigkeiten bzw. Kompetenzen im Datenmanagement anhand realer Bestände erwerben können. Die vier Partnereinrichtungen bieten darüber hinaus Praktikumsplätze für Studierende im Rahmen des Moduls ‚Cultural Data Praktikum (extern)‘ an.

Das Muster des Kooperationsvertrags wurde vorgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Schwerpunkt der Begutachtung lag auf der Überprüfung des Zusammenwirkens der drei an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche, das in dieser Form nur selten zu finden ist. Alle beteiligten Fächer konnten überzeugend begründen, warum sie hinter dem Konzept des Studiengangs stehen. Das Engagement aller drei Fachbereiche ist groß, die Hochschulleitung steht mit Nachdruck hinter dem Studiengang und sieht in ihm ein Modell für zukunftsweisende Studiengänge an der Philipps-Universität Marburg.

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang als vielversprechend und als attraktiv für Studierende vieler Fächer der Geistes- und Sozialwissenschaften. Nachdrücklich ermutigen die Gutachter die beteiligten Akteure, selbstbewusst für den neuen Studiengang zu werben und mit einem Zuwachs der Studierendenzahlen nach den ersten Semestern zu rechnen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung ist für den Studiengang folgendes Studienziel formuliert:

„(1) Der Studiengang Cultural Data Studies ist ein interdisziplinärer und stark auf die Forschungspraxis bezogener Studiengang im Feld der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften. (2) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über fundierte inhaltliche, methodische und theoretische Kompetenzen im Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften. Aufbauend auf ihren im jeweiligen Bachelorstudium erworbenen disziplinären Vorkenntnissen, haben sie ihre Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Daten weiterentwickelt und können computergestützte Verfahren der Datenverarbeitung ebenso wie geistes- und sozialwissenschaftliche Methoden zur Erforschung der digitalen und digitalisierten Welt kompetent anwenden. (3) Entlang der Forschungsschwerpunkte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die am Marburg Center for Digital Culture & Infrastructure (MCDCI) beteiligt sind, haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse a) in der Befassung mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsdaten (Objekte, Bilder, Texte, Videos, etc.), b) im Umgang mit digitalen Editionen und Archiven sowie c) mit der sozial- und geisteswissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und kulturellen Dimensionen der Digitalisierung erworben. (4) Durch die geistes- und sozialwissenschaftliche Analyse der digitalen Transformation, von sozialen Medien und digitalen Daten

sind die Studierenden insbesondere in der Lage, gegenwärtige Prozesse und Auswirkungen der Digitalisierung und Algorithmisierung von Gesellschaft und Kultur kritisch und auf Basis eines soliden technologischen Wissens zu hinterfragen, gesellschaftliche Folgen fundiert abzuschätzen und ethisch zu beurteilen. (5) Die Studierenden haben tiefe Einblicke in die Forschungspraxis der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften sowie in die Praxis von GLAM-Einrichtungen (Galleries, Libraries, Archives, Museums) erhalten und kennen die technischen, rechtlichen und ethischen Anforderungen an die Digitalisierung in diesem Feld. Sie sind in der Lage, Datenmanagementpläne für konkrete (Forschungs)projekte zu entwickeln und die einzelnen Schritte entlang des Datenlebenszyklus umzusetzen. (6) Durch die starke Praxis- und Projektorientierung des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs insbesondere befähigt, Projekte zu konzipieren und zu strukturieren, in interdisziplinären Teams zu kooperieren und Projektergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren sowie diese verständlich zu präsentieren. Sie sind des Weiteren in der Lage, insbesondere an der Schnittstelle zur Informatik bzw. in der Zusammenarbeit mit IT-Personal, Arbeits- und Kommunikationsprozesse zu moderieren. (7) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch den Studiengang für eine große Zahl an Tätigkeiten qualifiziert. Die erworbenen informationstechnischen ebenso wie die geistes- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien bieten den Studierenden vielfältige Berufsperspektiven in Wissenschaft und Gesellschaft (z.B. als Mitarbeiter in GLAM-Einrichtungen oder als IT-Personal an der Schnittstelle zwischen Nutzer/innen und Softwareentwicklung). Der Studiengang bereitet die Studierenden außerdem – je nach individueller Profilbildung – auf eine Promotion in verschiedenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen vor.“

Die Ziele werden auch im Diploma Supplement dargelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang führt zwei wissenschaftliche Traditionen zusammen: die geistes- und sozialwissenschaftliche Untersuchung neuer Medien und ihrer Folgen und die computerwissenschaftliche Entwicklung rechnergestützter Ansätze für Zwecke der Erschließung der Kultur. Damit steht der Studiengang im Kontext der in den letzten Jahren an mehreren Universitäten erfolgten Etablierung des Fachs Digital Humanities und verwandter Studiengänge. Hervorzuheben ist dabei, dass in Marburg drei Fakultäten über die Grenzen der Fächer und des jeweiligen disziplinären Selbstverständnisses hinweg zu einer Kooperation in der Lehre zusammengefunden haben. Das ist bisher selten so an anderen deutschen Universitäten zu finden. Zugleich ist der Studiengang auch dank der engen Verknüpfung mit seinen außeruniversitären Partnern sehr überlegt auf den Umgang mit kulturellen Daten ausgerichtet. Die Bezeichnung „Cultural Data Studies“ umschreibt präzise die Zielsetzung und Besonderheit des Studiengangs. Der Umgang mit Daten aus Archiven und GLAM-Einrichtungen in einer infrastrukturellen Perspektive steht im Mittelpunkt des Interesses – und das genau zu dem Zeitpunkt, an dem immer mehr dieser Einrichtungen selbst digital werden und nach qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern suchen.

Zu den besonders überzeugenden Besonderheiten des Studiengangs gehört die Verbindung kulturwissenschaftlich-historischer Zugänge zum Themenfeld Digitalität mit computerwissenschaftlicher Anwendungstechniken, ohne dabei den Anspruch erheben zu wollen, Programmiererinnen und Programmierer ausbilden zu wollen. Vielmehr vermittelt der Studiengang technikwissenschaftliche Kompetenzen im Umgang mit Datenbanken und Datenanalysen sowie Grundzüge der Programmiersprachen und des Datenmanagements für komplexe kulturhistorische Projektvorhaben. Der Studiengang ist dabei sowohl theoretisch anspruchsvoll angelegt wie er zugleich auch durch Praktika und eine enge Anbindung an datengetriebene Forschungsprojekte in und um die Universität Marburg in der Lage ist, das erworbene Wissen auch praktisch einzuüben. Das alles erfolgt in einem professionellen Umfeld, so dass die Projekt- und Praktikumserfahrung dicht entlang der aktuellen Entwicklungen gesammelt werden können. Damit setzt der Studiengang die Studieninhalte in seinem Curriculum unstreitig auf Masterniveau um.

Wegen des weitgehenden Fehlens von Bachelorstudiengängen in diesem Feld setzt der Studiengang bewusst die erworbenen Fachkenntnisse aus dem Bachelor fort, jetzt aber mit in enger Verzahnung mit den neu zu erlernenden Kenntnissen aus den Bereichen der Datenanalysen. So vertieft der Studiengang das bis dahin erworbene Wissen, verknüpft es aber zugleich mit neuen Methoden und infrastrukturellen Anforderungen im Umgang mit Kultur als Daten, so dass der Studiengang einen klaren Mehrwert gegenüber vielen anderen Masterstudiengängen bietet. Er erfüllt damit auch die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

In der Summe etabliert die Philipps-Universität Marburg einen beispielhaften Studiengang, der sehr wahrscheinlich viele Bachelorabsolventinnen und -absolventen ansprechen wird. Daher wird angeregt, die Skalierung des Studiengangs mindestens vorzubereiten, sollten die Studierendenzahlen schnell höher liegen als derzeit vorgesehen bzw. höher ausfallen als die sonst teils dramatisch sinkenden Studierendenzahlen in den Masterstudiengängen der Geisteswissenschaften.

Vor dem Hintergrund der digitalen Transformation des Kultur- und Wissenssektors im Allgemeinen und von GLAM-Einrichtungen im Besonderen gibt es zudem einen zunehmenden Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die kultur- und gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse mit informationstechnischem Verständnis und Knowhow verbinden. Mit der Etablierung der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur dürfte dieser Bedarf weiter zunehmen, und das auf einem jetzt schon weitgehend ‚leergefegten‘ Arbeitsmarkt.

Nachgefragt im Kultur- und Wissenssektor sind, neben grundlegenden Programmierkenntnissen, insbesondere Kenntnisse in Datenbanken und Datentransformationsprozessen, Metadatenformaten, Normdaten und Ontologien sowie Kenntnisse im Bereich Kulturgutdigitalisierung. Auf diese vielfältigen Anforderungen werden die Studierenden im Studiengang in überzeugender und praxisrelevanter Weise vorbereitet, insbesondere durch die angebotenen Labs und Praktika.

Da es für GLAM-Einrichtungen in der Regel schwierig (und oft auch gar nicht notwendig) ist, Vollinformatikerinnen und -informatiker zu rekrutieren, dürften die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gute Chancen auf eine Beschäftigung in entsprechenden Einrichtungen und Projekten haben. Weitere Berufsperspektiven könnten sich zum Beispiel im Bereich des Datenjournalismus ergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang gliedert sich gemäß § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung in die Studienbereiche Geistes- und sozialwissenschaftliche Perspektiven, Informationstechnische Perspektiven, Praxis, Profilbildung sowie Abschluss.

Gemäß § 6 Abs. 3ff gilt: „Im Studienbereich Geistes- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven beschäftigen sich die Studierenden – aufbauend auf ihren jeweiligen im Bachelorstudium erworbenen Vorkenntnissen – mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien, die einen Zugang zur Erforschung der digitalen Transformation und deren Auswirkungen auf verschiedene gesellschaftliche und kulturelle Teilbereiche ermöglichen. Im Studienbereich Informationstechnische Perspektiven beschäftigen sich die Studierenden mit Methoden und Techniken der Informatik im Umgang mit digitalen Daten aus der Domäne der Geistes- und Sozialwissenschaften. Sie erhalten anwendungsbezogene Einführungen in entsprechende Methoden, reflektieren aber ebenso deren Nutzung und Grenzen sowie Auswirkungen dieser Prozesse auf Wissenschaft und Gesellschaft. Im Studienbereich Praxis vertiefen die Studierenden die methodisch-theoretischen Grundlagen in unterschiedlichen praktischen Formaten wie Praktika und Labs. In allen Fällen ermöglichen diese, die erworbenen Kompetenzen direkt im Umgang mit relevanten Forschungsdaten der Geistes- und Sozialwissenschaften zu schärfen und weiterzuentwickeln. Die Module im Studienbereich Profilbildung dienen der individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden. Hier können insbesondere Mastermodule derjenigen Disziplinen belegt werden, in denen die Studierenden bereits ihren Bachelorabschluss erworben haben. Daneben ist auch eine weitere Profilbildung im Bereich der Informatik oder die Belegung anderer Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen möglich. Im Studienbereich Abschluss dient das Modul Masterarbeit und Kolloquium der selbstständigen Forschung und wissenschaftlichen Profilbildung. Die Studierenden führen dabei die erworbenen Kenntnisse in den digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften mit ihrem disziplinären Fachwissen, welches im Bachelorstudium sowie im Studienbereich Profilbildung erworben wurde, zusammen.“

Das Curriculum sieht gemäß § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung Pflicht- und Wahlpflichtmodule vor. Folgender Studienverlauf ist gemäß Anlage 1 zur Prüfungsordnung vorgesehen:

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Einführung in die Cultural Data Studies“, „Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung“, „Einführung in die Informatik“, „Cultural Data Programming Lab“ und „Profilmodul I“.

Im zweiten Semester folgen die Module „Theorie der digitalen Medien“, „Softwareentwicklungswerkzeuge für datenwissenschaftliche Anwendungen“, „Datenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften“, „Cultural Data Management Lab“ und „Profilmodul II“.

Im dritten Semester schließen sich die Module „Datenanalyse in den Geistes- und Sozialwissenschaften“, „Projektstudium: Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung“, „Cultural Data Praktikum“ und „Profilmodul III“ an.

Nach dem vierten Semester mit dem Modul „Abschlussmodul (inkl. Kolloquium)“ schließen die Studierenden ihr Studium ab.

Entsprechend der unterschiedlichen disziplinären Zugänge sind nach Angaben im Selbstbericht auch die Lehr- und Lernformen der entsprechenden Module höchst verschieden. Während in den informationstechnischen Modulen die Kombination aus einer Vorlesung und einer zugehörigen Übung dominiert, bieten die geistes- und sozialwissenschaftlichen Module eher seminaristische Veranstaltungsformate an, welche die diskursiven Elemente des Studiengangs betonen. Zwei der vier Praxismodule, nämlich ‚Cultural Data Programming Lab‘ und ‚Cultural Data Management Lab‘, sind – ähnlich zu naturwissenschaftlichen Laborpraktika – so konzipiert, dass die Studierenden in wöchentlichen Sitzungen bzw. in Blockveranstaltungen den Umgang mit kulturellen Daten systematisch und praxisorientiert erlernen. Diese Praxiseinheiten finden jeweils in bzw. in Kooperation mit den am MCDCI beteiligten Einrichtungen (z.B. Foto Marburg, Herder-Institut) und Forschungsprojekten (z.B. Handschriftencensus) statt. Hinzu kommt im dritten Semester ein größeres Praktikum, das an einer externen Einrichtung oder alternativ an einer Partnereinrichtung des MCDCI absolviert werden kann.

Regelungen zu Praxismodulen und Profilmodulen finden sich in § 11 der Prüfungsordnung. Zudem gilt die Praktikumsordnung (Anlage 5 zur Prüfungsordnung).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Aufbau des Studiengangs im Hinblick auf die definierten Ziele ist schlüssig. Insbesondere für die angestrebte Zielgruppe und die bereits bestehende Prägung und das Profil des Universitätsstandorts in Bereichen wie Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaften erscheint das Angebot sehr gut und zielführend strukturiert.

Die eingesetzten Lehr-Lernformen sind passend, sowohl für gegenwärtige als auch für zukünftige Anforderungen. Eine ausreichende Varianz ist gegeben. Es gibt ausreichend viele Möglichkeiten der Einbindung von Studierenden, insbesondere über Labor-, Forschungs- und Praktikumsphasen. Das Programm erscheint zudem ausreichend offen für Modulveränderungen und neue Lehr-Lehrformen, die in Zeiten des digitalen Wandels unvermeidbar sind und stets zeitnah berücksichtigt werden müssen.

Insgesamt erscheint das Curriculum insbesondere hinsichtlich der angestrebten Zielgruppe sowie der fachspezifischen Berufsperspektiven für die Absolventinnen und Absolventen sehr schlüssig. Bezüglich des Moduls „Einführung in die Informatik“ wird angeregt, hier auch Alternativmodule zuzulassen, damit kein „Flaschenhals“ entsteht. Denn für das Kennenlernen und Verstehen von Digitalisierung, der zugrunde liegenden technischen und inhaltlichen Aspekte und ihrer Auswirkungen auf Individuum und Gesellschaft ist nicht zwingend eine reine Informatik-Einführungsveranstaltung nötig. Ebenso hilfreich könnten sowohl spezielle Programmierkurse als auch Netzwerktechnik-, HTML/XML-Kurse oder IT-Security-Module sein. Im Vordergrund steht aus Gutachtersicht das Digitalisierungsverständnis als Studienziel, und dies ist nicht nur durch Programmierung zu erreichen.

Der englische Studiengangstitel ist passend. Dass keine deutsche Übersetzung/Bezeichnung vorliegt, ist nicht von Nachteil, da der Studiengangstitel aufgrund seiner Mehrdeutigkeit („*Cultural Data Studies*“ sowie „*Cultural Data Studies*“) eine sehr gelungene Bezeichnung darstellt, welche nicht unbedingt über- oder ersetzt werden muss. Der Abschlussgrad erscheint ebenso passend, so dass ein sinnvolles Zusammenspiel von Arbeitsaufgaben und -ergebnis erkennbar ist. Die Praxisphasen werden angemessen mit ECTS-Punkten bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Philipps-Universität Marburg versteht nach eigenen Angaben die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Auf Studiengangsebene wird die Mobilität der Studierenden dadurch gefördert, dass im dritten Fachsemester ein freiwilliges Auslandsstudium ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden kann (vgl. § 8 PO). Die dort zu absolvierenden Module sind so konzipiert, dass sie an möglichst vielen Hochschulen belegt werden können.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang sind nach Auskunft der Hochschule so gestaltet, dass Studierende von allen Universitäten bzw. Hochschulen, die geistes- bzw. sozialwissenschaftliche Bachelorstudiengänge anbieten, die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllen.

Regelungen für Studienaufenthalte im Ausland, die sich auf geeignete Studiensemester für einen Auslandsaufenthalt, Beratungsmöglichkeiten und Details zum Learning Agreement beziehen, sind in § 8 der Prüfungsordnung getroffen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang sieht im dritten Fachsemester die Möglichkeit für einen optionalen Studienaufenthalt im Ausland vor, welcher sich ohne Verzögerung des Studienverlaufs einplanen lässt. Dabei können Studierende auf Partnerschaften der Philipps-Universität Marburg und der am Studiengang beteiligten Fachbereiche zurückgreifen. Auf Studiengangsebene waren zum Zeitpunkt der Begehung noch keine formalen Partnerschaften vorhanden, allerdings hat die Studiengangsleitung bereits Kooperationen mit Hochschulen u.a. in den Niederlanden, Belgien und Schweden anvisiert.

Ein Auslandsaufenthalt ist unter Idealbedingungen (Vollzeitstudium ohne nennenswerte Unterbrechungen) gut realisierbar. Da die Themenfindung und die Suche nach einer Prüferin bzw. einem Prüfer für die Masterarbeit normalerweise im dritten Fachsemester stattfindet, regen die Gutachter an, dass die Studiengangsleitung Studierende frühzeitig über die Modalitäten der Masterarbeit informiert und den Kontakt zu Studierenden, die einen Studienaufenthalt im Ausland absolvieren, hält. Außerdem hat die Studiengangsleitung signalisiert, dass sie Summer Schools organisieren möchte, die auch für Studierende des Studiengangs geöffnet sein sollen. Sowohl die möglichen Studienaufenthalte im Ausland als auch die geplanten Summer Schools fördern aus Sicht der Gutachter die Mobilität der Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Organisatorisch verankert ist der Studiengang am jüngst gegründeten ‚Marburg Center for Digital Culture & Infrastructure‘ (MCDCI), das als interdisziplinäres wissenschaftliches Zentrum die Aktivitäten der Philipps-Universität im Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften bündelt und an dem aktuell 42 Professorinnen und Professoren aus zehn Fachbereichen der Universität beteiligt sind.

Im Studiengang „Cultural Data Studies“ (M.A.) müssen – der Studienbereich ‚Profil‘ ausgenommen – nach Angaben im Selbstbericht 32 SWS Lehrdeputat erbracht werden. Davon entfallen 18 SWS auf das Winter- und 14 SWS auf das Sommersemester. Jeweils 4 SWS pro Semester entfallen davon auf Praxismodule. Das restliche Lehrdeputat wird größtenteils von den im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht (vgl. auch Anlage

11 zum Selbstbericht). Zur Deckung des Deputats werden in den Informatik-Grundveranstaltungen ggf. ergänzend Lehraufträge vergeben.

An der Lehre im Studiengang sind verschiedene Professuren beteiligt. Eine besondere Rolle spielt hier die ‚Einführung in die Cultural Data Studies‘, die eine Ringvorlesung enthält, zu der die verschiedenen Professuren beitragen, die am MCDCI mitwirken. Zu den weiteren Modulen tragen die Professuren für ‚Medienwissenschaft, insbesondere Geschichte, Theorie und Ästhetik des Films‘, Softwaretechnik, Friedens- und Konfliktforschung sowie die vier noch zu besetzenden Professuren bei:

- W3-Professur für Kunstgeschichte und Digital Humanities (Besetzungsverfahren läuft)
- W2-Professur für politikwissenschaftliche Methoden mit dem Schwerpunkt Demokratie im digitalen Wandel (Besetzungsverfahren läuft)
- W2-Qualifikationsprofessur (Akademieprofessur) für Digital Humanities (Besetzungsverfahren läuft)
- W2-Qualifikationsprofessur (Akademieprofessur) für Digital Humanities (Ausschreibung im SoSe 2021)

Das Angebot des Studiengangs wird über diese ‚Kernprofessuren‘ hinaus auch durch weitere Mitglieder des MCDCI erweitert und ausgebaut. Auch die Geschäftsführung des MCDCI ist mit einer Lehrverpflichtung von 2 SWS verbunden, die ebenfalls zum Studiengang beitragen wird. Zum Start des Studiengangs im Wintersemester 2021/22 werden voraussichtlich noch nicht alle vorgesehenen Professuren und Stellen besetzt sein. Die Lehre im Studiengang wird aber auch in diesem Fall durch das bereits vorhandene Lehrpersonal sowie ggf. zusätzliche Lehraufträge gesichert. Der Selbstbericht enthält im Abschnitt 3.2.3 Angaben zur Lehrplanung für die ersten vier Semester des Studiengangs ab Wintersemester 2021/22.

Die Hochschuldidaktik eröffnet nach Angaben im Selbstbericht ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert. Zusätzlich bietet das MCDCI einen Rahmen, um fachliche Innovationen und Impulse aufzunehmen und Anwendungen in der Lehre zu unterstützen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit der Gründung des MCDCI verfügt der Studiengang sowohl über einen institutionellen Ort wie eine eigene personelle Ausstattung in Person eines fachlich kompetenten Koordinators und entsprechender Unterstützung durch qualifiziertes Verwaltungspersonal. Im neuen Zentrum kommen die Fakultäten und Fächer forschend und lehrend zusammen. Das ist von kaum zu überschätzender Bedeutung für den

Studiengang und für die strategische Ausrichtung der Universität. Dass es der Philipps-Universität ernst mit der Neuausrichtung ist, wird auch daran deutlich, dass eine zentrale Professur in der Kunstgeschichte mit der ergänzenden Denomination „Digital Humanities“ ausgeschrieben wurde und gleich mehrere Professuren in den Geistes- und Sozialwissenschaften so ausgeschrieben wurden, dass sie den neuen Studiengang in der Lehre im Bereich der kultur- und sozialwissenschaftlichen Data Studies bereichern werden. Damit wird die personelle Ausstattung auch für einen Zuwachs an Studierenden vorbereitet sein.

Die Lehrenden verfügen wie alle Mitglieder der Philipps-Universität Marburg über die üblichen Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung, darüber hinaus aber auch über die besondere Möglichkeit, über die Grenzen der Fächer und Fakultäten neue, die historisch-hermeneutischen und qualitativen Verfahren erweiternde Methoden des wissenschaftlichen Umgangs mit Daten zu erlernen. Das MCDCl ist der Ort, an dem das forschende Lehren und Lernen für alle Beteiligten gilt und damit selbst zu einem Inkubator für neue Wege der Geisteswissenschaften im 21. Jahrhundert wird.

Die Hochschulleitung, die drei beteiligten Dekanate und ein guter Teil des Lehrkörpers steht mit Überzeugung hinter dem neuen Studiengang als Modell für die Weiterentwicklung der Universität. Hier gibt es weniger etwas zu optimieren als vielmehr, diese Zusammenarbeit in Forschung und Lehre im universitären Alltag zu leben. Es steht zu erwarten, dass sich die neu berufenen Professorinnen und Professoren und die Studierenden des neuen Studiengangs bald schon mit dem Studiengang und Zentrum identifizieren. Diesen neuen Spirit zu nutzen, wird Aufgabe der Universität sein, um ähnliche zukunftsweisende Studiengänge zu entwickeln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Administration des Studiengangs liegt nach Angaben der Hochschule beim MCDCl. Das Zentrum verfügt über eine volle Geschäftsführungsstelle, die u.a. für die Administration des Studiengangs, die Lehrplanung und die Beratung der Studierenden zuständig ist. Im Bereich der Lehre nutzt der Studiengang im Wesentlichen die allgemeinen Räumlichkeiten der Philipps-Universität sowie ggf. Räumlichkeiten der beteiligten Einrichtungen sowie von größeren Forschungsprojekten (s. auch Anlage 14 zum Selbstbericht).

Insbesondere im Studienbereich ‚Praxis‘ profitiert der Studiengang von laufenden Forschungsprojekten im Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften. Die Veranstaltungen sind dort so konzipiert,

dass die Studierenden in kleinen Einheiten den Umgang mit kulturellen Daten in konkreten Forschungsprojekten bzw. in wissenschaftlichen Einrichtungen erlernen. Hier erweitern insbesondere die laufenden Akademieprojekte an der Philipps-Universität (Handschriftencensus, Regionalsprache, Hethitische Festrituale, Leichenpredigten) und weitere digitale Projekte (etwa bei DDK – Foto Marburg, in der Nationalen Forschungsdaten-Infrastruktur, in der Medienwissenschaft, in der Informatik) die Studienmöglichkeiten. Aufgrund der hierdurch bereits engen Kooperation mit der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur werden zudem zwei Akademieprofessuren an der Philipps-Universität im Bereich der Digital Humanities eingerichtet, die zur Lehre im Studiengang beitragen werden. Eine weitere Wechselwirkung gibt es mit der Förderung der Konsortiums NFDI4Culture im Rahmen der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI), das sich mit Forschungsdaten im Feld der materiellen und immateriellen Kulturgüter beschäftigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist angemessen mit nicht-wissenschaftlichem Personal ausgestattet (s.o.). Die vorhandene Ausstattung (Bibliotheken, Räumlichkeiten usw.) erscheint angemessen.

Aufgrund des extrem schnellen digitalen Wandels kann dies für die technische Ausstattung nur als Momentaufnahme ohne jegliche Langfristperspektive gewertet werden. Es wird angeregt, das Niveau der Ausstattung nicht nur zu halten, sondern idealerweise Schritt für Schritt anzuheben, um Flexibilität und Raum für Entwicklungen zu schaffen, die damit durchaus auch mal vor entsprechenden Trends liegen könnten und nicht nur dann gegenwärtige Trends abbilden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Cultural Data Labs, der Informatikveranstaltungen und der Softwareentwicklung, aber auch für Module wie „Theorie der digitalen Medien“ oder „Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die gewählten Prüfungsformen im Studiengang „Cultural Data Studies“ (M.A.) sind nach Angaben im Selbstbericht konsequent kompetenzorientiert ausgestaltet. Module, die primär auf die Aspekte Wissen und Verstehen abzielen, werden durch Klausuren bzw. mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten abgeschlossen. Bei den praxis- und projektorientierten Modulen, die eher auf Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie auf Kommunikation und Kooperation abzielen, finden entsprechend andere Prüfungsformen, wie Berichte und Portfolios, Anwendung. Die Prüfungen finden nicht in festen Prüfungszeiträumen ab, da sich die geeigneten Prüfungszeiten entsprechend der verschiedenen Prüfungsformen stark unterscheiden. Während Klausuren in der letzten Semesterwoche bzw. in den ersten vorlesungsfreien

Wochen stattfinden, werden Hausarbeiten normalerweise im Verlauf der vorlesungsfreien Zeit angefertigt. Alle Prüfungen sollen aber i.d.R. in dem Semester abgeschlossen werden, in dem das jeweilige Modul absolviert wird. Abgesehen vom Abschlussmodul erstrecken sich alle Module des Studiengangs über ein Semester. Die Module des Studiengangs schließen i.d.R. mit einer Prüfungsleistung ab. Ausnahmen hiervon sind das Modul ‚Softwareentwicklungswerkzeuge für datenwissenschaftliche Anwendungen‘, das einen schriftlichen Bericht sowie eine mündliche Prüfung vorsieht, sowie das Abschlussmodul, das aus einer Masterarbeit sowie einem Kolloquium besteht. In einigen Modulen ist zudem eine Softwareerstellung als Prüfungsleistung vorgesehen, die immer auch mit einer Dokumentation dieser Software verbunden ist. Diese wurden zur besseren Überprüfbarkeit ebenfalls als Kombinationsprüfung modelliert. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen und -modalitäten werden im Zuge der Evaluationen des Studiengangs stetig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Prüfungsbezogene Bestimmungen sind in Abschnitt III der Prüfungsordnung festgelegt. § 22 Abs. 1ff regelt die zulässigen Prüfungsformen: „(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Berichten, Praktikumsberichten, Portfolios, der Masterarbeit. (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von Einzelprüfungen, dem Kolloquium zur Masterarbeit. (3) Weitere Prüfungsformen sind Softwareerstellungen, Dokumentationen von Software. (4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang sieht verschiedene Formate für Studienleistungen und Prüfungen vor, die die in den Modulen vermittelten Inhalte und Kompetenzen adäquat überprüfen. Die beiden primär geisteswissenschaftlichen Module „Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung“ und „Theorie der digitalen Medien“ schließen bspw. mit Hausarbeiten ab, während die grundlegenden Module „Einführung in die Cultural Data Studies“ und „Einführung in die Informatik“ mit Klausuren abschließen. Positiv hervorzuheben sind die Module „Cultural Data Programming Lab“ und „Cultural Data Management Lab“, die analog zu naturwissenschaftlichen Laborpraktika konzipiert sind und als Prüfungsleistung entsprechend Portfolios zu den im Laufe des Semesters im Labor entwickelten Programmen vorsehen. Diese Portfolios ermöglichen Studierenden die Einübung praktischer Fähigkeiten, die auch für das spätere Berufsleben relevant sind (Ausarbeitung einer praktischen Anwendung und ihre Dokumentation in Rahmen von Projektarbeiten). Die Prüfungsbelastung ist ausgewogen auf verschiedene Phasen des Semesters (Klausuren zum Ende der Vorlesungszeit; Hausarbeiten und Berichte zum Ende der vorlesungsfreien Zeit) verteilt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Cultural Data Studies“ (M.A.) ist organisatorisch am Marburg Center for Digital Culture & Infrastructure angesiedelt. Aufgrund der erwarteten Kohortengröße ermöglicht der Zentrumszusammenhang nach Angaben der Hochschule eine direkte Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden. So fungiert auch die Geschäftsführung des MCDCI als zentrale Anlaufstelle, die Studierende beraten und ggf. an weitere Stellen verweisen kann. Zusätzlich werden über die Webseite des Studiengangs sowie die zentrale Lernplattform der Philipps-Universität (ILIAS) und das Campus-Management-System Marvin Informationen zu Modulen, Lehrveranstaltungen etc. bereitgestellt. Die Geschäftsführung des MCDCI fungiert auch hinsichtlich der Praktika als erste Ansprechstation. Darüber hinaus stehen alle Professorinnen und Professoren, die im Studiengang lehren, für eine fachliche Studienberatung zur Verfügung.

Bei den Lehrveranstaltungen des Studiengangs kann weitestgehend eine Überschneidungsfreiheit garantiert werden, da die meisten Module vom Studiengang selbst angeboten werden und die Zahl der Importmodule gering ist.

Überschneidungsmöglichkeiten bestehen nur im Studienbereich 'Profil', in dem die Studierenden individuell aus einem großen Angebot wählen können. Die Prüfungsbelastung im Studiengang ist aus Sicht der Hochschule angemessen konzipiert. So sollten i.d.R. maximal fünf Prüfungen pro Semester stattfinden. Prüfungen sind zudem i.d.R. auf ein Modul bezogen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die meisten Module des Studiengangs werden mit 6 ECTS-Punkten versehen – die einzigen Ausnahmen bilden das Praktikumsmodul, welches sinnvollerweise mit 12 ECTS-Punkten kreditiert wird, um genügend Raum für Praktika zu schaffen, und das Abschlussmodul, welches 30 ECTS-Punkte umfasst. Alle Module sind adäquat mit ECTS-Punkten ausgestattet, auch die Überschneidungsfreiheit kann in den von der Studiengangsleitung verantworteten Modulen gewährleistet werden. Die Profilmodule sind Importmodule aus anderen Fächern und entsprechend nicht immer überschneidungsfrei belegbar. Die Prüfungen sind gleichmäßig über alle vier Fachsemester verteilt.

Nach Auffassung der Gutachter ist die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang „Cultural Data Studies“ (M.A.) knüpft nach Auskunft im Selbstbericht unmittelbar an den Forschungsleistungen vieler Lehrender und weiterer Beteiligter des MCDCl an. Hierzu zählen beispielsweise die in Marburg angesiedelten Akademievorhaben der Mainzer Akademie der Wissenschaften, wie der deutsche Handschriftencensus oder das Projekt Regionalsprache.de, Forschungsprojekte des MCDCl, wie das BMBF-geförderte Projekt KONDA, sowie die Beteiligung am NFDI-Konsortium NFDI4Culture. Diese und weitere Projekte sind einerseits relevant, weil sie zur fachlichen Entwicklung des Studiengangs beitragen und andererseits, weil Teile der Module im Studienbereich Praxis im Rahmen der Projekte absolviert werden.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs wurde nach Angaben der Hochschule in einem kollaborativen und partizipativen Prozess vorgenommen, an dem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vieler verschiedener Disziplinen der Philipps-Universität Marburg sowie der Partnereinrichtungen des MCDCl beteiligt waren. Zusätzlich sind die Debatten um ein Referenzcurriculum in den Digital Humanities sowie über ‚data literacy‘ in die Entwicklung des Studiengangs eingeflossen. Über das Konsortium NFDI4Culture, in dessen Rahmen von Marburger Seite aus die ‚Cultural Data Research Academy‘ verantwortet wird, über das ‚data literacy education‘-Netzwerk des Stifterverbands, dem die Philipps-Universität Marburg angehört, sowie über Fachverbände und weitere Netzwerke findet eine regelmäßige Rückkoppelung mit nationalen und internationalen Entwicklungen statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für das Gelingen des Studiengangs spricht insbesondere seine klug gewählte Fokussierung auf Cultural Data Studies. Statt Digital Humanities in der Breite zu adressieren, ist der Studiengang auf die Ausbildung und Bildung an den Daten der Kultureinrichtungen, der verlässlichen Erstellung von Daten, ihrer Bearbeitung und dauerhaften Pflege ausgerichtet, und damit mehr fokussiert auf digitale Infrastrukturen als dies die wenigen, bereits existierenden Studiengänge in Trier, Darmstadt, Leipzig oder Würzburg sind. Dies gelingt in vorbildlicher Weise, weil der Studiengang nicht nur verschiedene Fakultäten zusammenführt, sondern auch außeruniversitäre Partnerinstitutionen und überuniversitäre Infrastrukturen zusammengebracht hat, um so sicherzustellen, dass aktuelle Projekte Eingang in den Studiengang finden. Die Anbindung an das Konsortium NFDI4Culture gewährleistet ganz besonders die enge Verfung mit neuesten Entwicklungen im Bereich der digitalen Infrastrukturen. Damit entspricht der Studiengang in seiner Anlage und Umsetzung in der Lehre nicht nur den Erwartungen hinsichtlich des Referenzcurriculums der Digital Humanities sondern auch den Standards unterschiedlicher Fachgesellschaften wie der Kunstgeschichte oder den verschiedenen Textwissenschaften.

Hinzu kommt durch gleich zwei Akademieprofessuren, dass der Studiengang mit den verschiedenen, (fast) jedes Jahr neu ausgeschriebenen Akademievorhaben der Akademienunion eng aktuelle Forschungsentwicklungen aufnehmen und in der Lehre abbilden wird. Die im Bereich der digitalen Geisteswissenschaften so wesentlichen Prozesse der (computer-)technischen Standardisierung, der Fortentwicklung von Tools oder auch der Etablierung neuer Infrastrukturen fließen in den Studiengang ein. Die Entwicklungen sind fast immer auch internationale oder international kompatible Entwicklungen, da Standards wie XML, TEI, IIIF usw. keine lokalen und regionalen Alleingänge zulassen. Die neuen Professorinnen und Professoren sind qua Amt Teil der Entwicklungen und werden so die Lehre im Studiengang aktuell halten, was gerade hier wichtig ist, da die digitalen Entwicklungen oft sehr rasch voranschreiten.

Die Universität und die am Studiengang beteiligten Fakultäten haben über die üblichen Wege der Überprüfung der Lehr-Lernformen hinaus aus der Covid-19-Pandemie die Schlussfolgerung gezogen, neue, auch digital gestützte Lehrformate weiter zu nutzen und auch weiterzuentwickeln. Gerade im Umgang mit Daten spielen Übungen, wie sie der Studiengang vorsieht, und die Anwendung in konkreten Projekten eine herausragende Rolle. Eine Weiterentwicklung wie etwa die Nutzung von cloudbasierten Lehr- und Lernformaten (z.B. Jupyter Notebook) ist strategische Zielsetzung des Studiengangs. Damit ist der Studiengang auch seinem eigenen Selbstverständnis nach auf Innovation in der Lehre ausgelegt und wird fast notgedrungen neue Lehr- und Lernformate nutzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studienerfolg wird nach Auskunft im Selbstbericht in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik (siehe Anlage 17 zum Selbstbericht: „Instrumentenangebot“) bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch

qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der UMR spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Das Qualitätsmanagement des Studiengangs ist zentral am Marburg Center for Digital Culture & Infrastructure bei der Geschäftsführung angesiedelt. Um den Studiengang weiterzuentwickeln ist das Feedback der Studierenden sowie der Lehrenden von größter Bedeutung. Um diesen Austausch zu institutionalisieren, ist die Einrichtung eines mindestens halbjährlich tagenden Studienausschusses am MCDCl geplant, in dem die Weiterentwicklung des Studiengangs diskutiert werden soll. Aufgrund der zu erwartenden Kohortengröße ist zudem ein regelmäßiger Austausch mit den Studierenden leicht zu organisieren. Zusätzlich regt das MCDCl alle im Studiengang Lehrenden an, regelmäßig an der Lehrveranstaltungsevaluation der Philipps-Universität teilzunehmen und die Ergebnisse in die Weiterentwicklung der eigenen Veranstaltungen einfließen zu lassen.

Es gilt zudem die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Philipps-Universität Marburg vom 15. August 2011 (Anlage 15 zum Selbstbericht) sowie das Dokument „Qualitätssicherung in Studium und Lehre“ (Anlage 16 zum Selbstbericht), welches die zentralen und dezentralen Maßnahmen der Qualitätssicherung in Studium und Lehre beschreibt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die im Selbstbericht vorgestellten Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Studiengangs scheinen ein angemessenes Monitoring des Studiengangs zu ermöglichen. Die Verankerung der Qualitätssicherung bei der Geschäftsführung des MCDCl, die Etablierung eines halbjährlichen Studienausschusses sowie die regelmäßigen Lehrevaluationen sind dabei positiv hervorzuheben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg zu den leitenden Grundsätzen. Durch

die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt (vgl. Anlage 18 zum Selbstbericht). Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg geregelt (vgl. Anlage 4 zum Selbstbericht). Familienförderung und Nachteilsausgleich sind in § 26 der Prüfungsordnung geregelt.

Neben den allgemeinen Maßnahmen der Philipps-Universität zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich legt der Studiengang nach Angaben der Hochschule ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Studierendenzahlen hinsichtlich der Geschlechterverteilung. Während in den meisten geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen eine weitgehende Parität der Geschlechter im Studium erreicht wurde, ist es aufgrund fehlender Daten noch unklar, wie sich die Zusammensetzung in Studiengängen wie im Master „Cultural Data Studies“ (M.A.) entwickeln wird. Nimmt man einschlägige Konferenzen z.B. aus dem Bereich der Digital Humanities als Hinweis, so zeigt sich hier eine überproportionale Repräsentation von männlichen Vortragenden. Die Entwicklung soll zunächst beobachtet werden. Wenn sich überwiegend männliche Studierende für den Studiengang bewerben, soll z.B. durch gezielte Werbemaßnahmen und / oder spezielle Angebote (z.B. Frauen-Übungsgruppen in den Informatik-Modulen) gegengesteuert werden. Auch andere Benachteiligungsformen kann der Studiengang adressieren und relativ flexibel auf die Bedürfnisse von Studierenden eingehen. Dies soll vor allem durch eine enge Begleitung und Beratung der Studierenden geschehen, um dann individuelle Vereinbarungen zu treffen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Philipps-Universität Marburg verfügt über ein sehr ausdifferenziertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit. Die Universität ist seit 2015 familienfreundliche Hochschule des Landes Hessen und wurde im Wettbewerb „Familie in der Hochschule“ vom BMVI, dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) und der Robert-Bosch-Stiftung für die Einrichtung eines „Family Welcome Centers“ für Dual Career Couples ausgezeichnet, welches 2011 in einen Familienservice für alle Universitätsangehörigen umgewandelt wurde. Regelungen zum Nachteilsausgleich, zur Familienförderung und zum Teilzeitstudium sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs verankert.

Es wurde deutlich, dass der Studiengang gerade hinsichtlich der Förderung von Frauen im IT-Umfeld ein großes Potenzial – auch in Form entsprechender Signal- und Außenwirkung für die gesamte Hochschule – birgt, welches Hochschul- und Studiengangsleitung nicht ungenutzt lassen sollten. Dieses Potential liegt darin begründet, dass die gelungene Zusammenstellung des Curriculums niedrige Einstiegshürden in einen doch deutlich technisch orientierten und zugleich digital sehr zukunftsfähigen Studiengang

bietet, da keine wie sonst häufig vorzufindende ‚Abschreckung‘ weiblicher Studierender durch eine prototypisch-berüchtigte „Nerd-Kultur“ erfolgen dürfte, sondern zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten auch für ganz unterschiedlich interessierte weibliche Studierende bestehen, die eine offene, moderne und gerechtere IT-Kultur bevorzugen. Damit kann der Studiengang einen gewichtigen Beitrag zu einer besseren, weil weiblicheren IT-Kultur leisten. Es wird deshalb angeregt, den Studiengang in Hinblick auf sein Potenzial für weibliche Studierende besonders zu betonen (im Rahmen seiner Bewerbung und Außendarstellung) und aufgrund seines Vorbildcharakters in die bestehenden Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft zu übernehmen. Frauen sollten aktiv auf diesen Studiengang hingewiesen werden. Eine entsprechende Ansprache bei allen sinnvoll erscheinenden Gelegenheiten wäre daher sehr zu begrüßen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang nutzt die Kooperation zwischen der Philipps-Universität Marburg und vier außeruniversitären Einrichtungen am Standort Marburg, die gemeinsam das Marburg Center for Digital Culture and Infrastructure (MCDCl) betreiben. Bei den vier Einrichtungen handelt es sich um

- das Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung – Institut der Leibniz-Gemeinschaft,
- das Hessische Landesarchiv,
- die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft sowie
- das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde.

Alle Einrichtungen bringen sich entsprechend ihrer jeweiligen Arbeitsschwerpunkte und Kompetenzen auch in den Masterstudiengang ein. Dies geschieht primär im Rahmen der Praxismodule. Im ‚Cultural Data Programming Lab‘ sowie im ‚Cultural Data Management Lab‘ werden einzelne Lehreinheiten gemeinsam mit Angehörigen der Partnereinrichtungen konzipiert und aufbereitet. In mehreren Einrichtungen werden zudem kurze Praxisphasen für die Studierenden stattfinden, sodass diese ihre Programmierfähigkeiten bzw. Kompetenzen im Datenmanagement anhand realer Bestände erwerben können. Die

vier Partnereinrichtungen bieten darüber hinaus Praktikumsplätze für Studierende im Rahmen des Moduls ‚Cultural Data Praktikum (extern)‘ an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das ‚Marburg Center for Digital Culture & Infrastructure‘ (MCDCI), bei dem der Masterstudiengang organisatorisch verankert ist, wird von der Philipps-Universität Marburg gemeinsam mit dem Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung – Institut der Leibniz-Gemeinschaft, dem Hessischen Landesarchiv, der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde getragen.

In den Praxismodulen „Cultural Data Programming Lab“ und „Cultural Data Management Lab“ werden einzelne Lehreinheiten gemeinsam mit Angehörigen der vier Partnereinrichtungen konzipiert und aufbereitet. Zudem bieten die Einrichtungen Praktikumsplätze für Studierende im Rahmen des Moduls „Cultural Data Praktikum (extern)“ an. Durch die enge Einbindung der Partnereinrichtungen in den Studiengang ist dafür Sorge getragen, dass aktuelle Entwicklungen und Projekte Eingang in den Studiengang finden und die Studierenden so bestmöglich auf die berufliche Praxis vorbereitet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der besonderen Umstände (COVID-19 Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))

#### 3.3 Gutachtergremium

##### a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Stephan G. Humer**, Professor und Leiter Forschungs- und Arbeitsbereich Internetsoziologie (FABIS), Studiendekan „Digital Management“ (M.A.), Hochschule Fresenius, Berlin
- **Prof. Dr. Gerhard Lauer**, Chair for Digital Humanities, Universität Basel

##### b) Vertreter der Berufspraxis

- **Gerke Dunkhase**, Leiter der Bereiche Technik, Entwicklung, Service, Deutsche Digitale Bibliothek, Frankfurt am Main

##### c) Vertreter der Studierenden

- **Theodor Jost**, Studierender „English Studies & Medienkulturwissenschaft“ (Zweifach-Bachelor), Universität zu Köln

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### **Erfassung „Erfolgsquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“**

*Noch nicht vorhanden, da Konzeptakkreditierung.*

#### **Erfassung „Notenverteilung“**

*Noch nicht vorhanden, da Konzeptakkreditierung.*

#### **Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“**

*Noch nicht vorhanden, da Konzeptakkreditierung.*



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	14.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	9./10.2.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende der drei am Studiengang beteiligten Fachbereichen, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)